

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur internen Qualitätssicherung an der Musikhochschule Lübeck

vom 27. Dezember 2017

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt
Hochschule (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018): S 6
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 19.01.2018

Aufgrund des § 5 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), hat auf Vorschlag des Präsidiums der Senat der Musikhochschule Lübeck am 11. Dezember 2017 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Hochschulrat der Musikhochschule hat sein Einvernehmen am 14. November 2017 erklärt.

Artikel 1

Änderung der Satzung zur internen Qualitätssicherung an der Musikhochschule Lübeck

Die Satzung zur internen Qualitätssicherung an der Musikhochschule Lübeck vom 8. Januar 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 49), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„Die Musikhochschule Lübeck erarbeitet ein Konzept für ein internes, hochschulweites Qualitätsmanagementsystem unter Einbezug der Bereiche Lehre, Forschung, Fort- und Weiterbildung, Veranstaltungen, Verwaltung sowie Hochschulleitung/Gremien.“

Die bisherigen Sätze verschieben sich entsprechend.

2. In § 2 Absatz 1 wird nach den Worten „Die Musikhochschule Lübeck versteht Evaluation als“ das Wort „zentrales“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Qualitative Nachbereitung (Datenanalyse und Ergebnisdiskussion, Ab- und Einleitung notwendiger Maßnahmen, Veröffentlichung der Ergebnisse) unter Einbeziehung der Studienleitung, der jeweiligen Modulbeauftragten, des Senats, des Präsidiums sowie ggf. externer Expertinnen und Experten.“

b) Absatz 2 Ziffern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. Systembefragungen aller Hochschulmitglieder
4. Workloadbefragungen.“

c) Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.

d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach Ziffer 1 – 4 sollen“ durch „können“ ersetzt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Das Präsidium verantwortet und betreibt ein systematisches Qualitätsmanagementsystem für die gesamte Musikhochschule Lübeck, indem ein Konzept des Qualitätsmanagementsystems erarbeitet, umgesetzt und fortgeschrieben wird.“

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

b) Der Absatz 2 (neu) erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtverantwortung für die Evaluationsplanung im Rahmen der Qualitätssicherung der Musikhochschule obliegt dem Präsidium. Die Zuständigkeit regelt das Präsidium durch seine Geschäftsverteilung. Das zuständige Präsidiumsmitglied legt in Abstimmung mit dem Präsidium jährlich zum 1. Oktober den Inhalt und den Zeitplan der Qualitätssicherungsmaßnahmen fest und informiert hierüber den Senat und die Studierendenschaft. Die Einbeziehung weiterer Gremien oder Einrichtungen der Musikhochschule richtet sich nach dem Inhalt der geplanten Maßnahmen.“

c) der Absatz 3 (neu) erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Befragungen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3 sollen in einem Turnus von in der Regel 3 Jahren durchgeführt werden. Der Turnus der übrigen Befragungen wird in einem QM-Handbuch festgelegt.“

d) in Absatz 4 Satz 2 (neu) werden die Worte „nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3“ durch die Worte „nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 1“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

b) in Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 27. Dezember 2017

Prof. Rico Gubler
Präsident der Musikhochschule Lübeck